

MERKBLATT: UNTERSCHIED ZWISCHEN ANOBAG UND A1-FORMULAR AUS SICHT DER SCHWEIZ

1. ANobAG (Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber in der Schweiz)

Definition: ANobAG bezeichnet Personen, die als Arbeitnehmende für ein ausländisches Unternehmen arbeiten, das in der Schweiz keine Niederlassung oder Betriebsstätte hat und somit nicht der Schweizer Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Wann wird ANobAG relevant?

- Wenn eine Person aus der Schweiz für ein ausländisches Unternehmen arbeitet, das keine Niederlassung in der Schweiz hat
- Die arbeitgebende Person zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz, daher muss sich die arbeitnehmende Person selbst um die Anmeldung und Beitragszahlung kümmern
- Die arbeitnehmende Person muss sich auch darum kümmern den Arbeitgeberbeitrag zurückzufordern

Pflichten des ANobAG:

- Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse in der Schweiz
- Eigenverantwortliche Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, etc.)

2. A1-Formular (Bescheinigung über Sozialversicherungszuständigkeit)

Definition: Das A1-Formular ist eine Bescheinigung, die bestätigt, dass eine Person weiterhin den Sozialversicherungsgesetzen der Schweiz unterliegt, während sie vorübergehend in einem EU/EFTA-Staat arbeitet.

Wann wird das A1-Formular benötigt?

- Bei einer Entsendung von Mitarbeitenden ins Ausland innerhalb der EU/EFTA
- Für Selbstständige, die in der Schweiz sozialversichert sind, aber vorübergehend in der EU/EFTA tätig sind
- Für Grenzgänger, die in mehreren Staaten tätig sind und für die Sozialversicherung in der Schweiz bleiben

Wie wird das A1-Formular beantragt?

- Selbstständige müssen ebenfalls eine Bescheinigung bei der AHV-Ausgleichskasse einholen

MERKBLATT: UNTERSCHIED ZWISCHEN ANOBAG UND A1-FORMULAR AUS SICHT DER SCHWEIZ

3. Wichtige Unterschiede zwischen ANobAG und A1-Formular

Kriterium	ANobAG	A1-Formular
Geltungsbereich	Schweizer Arbeitnehmende für ausländisches Unternehmen ohne Niederlassung in CH	Entsendung oder grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU/EFTA
Sozialversicherungspflicht	Arbeitnehmende Person zahlt selbst in die AHV ein	Bestätigung, dass die Person weiterhin in der CH versichert ist
Antragsstelle	AHV-Ausgleichskasse	Arbeitgebende Person oder Selbstständige über die AHV-Ausgleichskasse
Relevanz für Selbstständige	Nein	Ja, für Selbstständige mit grenzüberschreitender Tätigkeit
Pflicht zur Beitragszahlung	Ja, direkt durch die arbeit-	Nein, Bestätigung der bestehenden Sozialversicherung